

Änderung der Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021 bis 2023*)

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

vom 6. Juli 2021 – V 656 – 40729/2021 -

Die Förderrichtlinie Energetische Stadtsanierung, KfW 432; Ko-Förderung kleine Gemeinden 2021 bis 2023 vom 9. Dezember 2020 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1728) wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 Satz 4 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“ ersetzt.
2. In Nummer 5 Satz 2 wird die Angabe „20 Prozentpunkte“ durch die Angabe „15 Prozentpunkte“ ersetzt.
3. In Nummer 5 Satz 3 wird die Angabe „§ 12 FAG“ durch die Angabe „§ 17 FAG“ ersetzt und nach 1314 Amtsblatt für Schleswig-Holstein 2021; Ausgabe 19. Juli 2021 Nr. 29 der Klammer die Worte „oder eine allgemeine Finanzzuweisung nach § 11 FAG“ eingefügt.
4. In Nummer 5 Satz 5 wird die Angabe „20 Prozent“ durch die Angabe „15 Prozent“, die Angabe „§ 12 FAG“ wird durch die Angabe „§ 17 FAG“ und die Angabe „§ 8 FAG“ wird durch die Angabe „§ 11 FAG“ ersetzt und die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.
5. In Nummer 5 Satz 6 wird die Angabe „30 Prozent“ durch die Angabe „20 Prozent“ ersetzt.

Amtsbl. Schl.-H. 2021 S. 1313

*) Ändert Bek. vom 9. Dezember 2020, Gl.Nr. 6601.51